

Änderungen in der Pflanzengesundheit seit
01.01.2021 mit dem EU-Austritt Großbritanniens

1. Durchführungsverordnung (EU) 2020/2210
2. Durchführungsverordnung (EU) 2020/2211
3. Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2219

und weitere Änderungen



BREXIT – neue EU-Regelungen im Bereich Pflanzengesundheit

Dr. J. Kruse

Rostock, 19.01.2021

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2210

Änderung der Anhänge III, VI, VII, IX, X, XI und XII der
Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

- Schutzgebietsstatus Nordirlands (verbleibt im europäischen Binnenmarkt)– wo Nordirland Teil des Schutzgebiets des Vereinigten Königreichs ist, ist einzig Nordirland weiter als Schutzgebiet gelistet.
- Änderungen an den Anhängen VI, VII und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072- Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Liste der „Drittländer außer“, die von einigen Anforderungen ausgenommen sind.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2211

Änderung von Anhang VI der Durchführungsverordnung
(EU) 2019/2072

- Knollen von Arten von *Solanum* und ihren Hybriden aus dem Vereinigten Königreich dürfen in die Union eingeführt werden (Punkt 17 c), wenn durch UK für das Vorjahr an die EU gemeldet wurde, dass CS nicht aufgetreten ist.
- Einfuhr von Pflanzkartoffeln ist verboten!! (siehe weitere Änderungen)

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2219

beinhaltet eine Gleichstellung des Vereinigten Königreichs
im Sinne von Art. 16 Absatz 1 der Vermarktungsrichtlinien 2008/72
(Gemüsevermehrungsmaterial außer Saatgut) und von Art. 12 Absatz 1 der
RL 2008/90 (Obstmaterial).

Bedeutet: keine Einfuhrbeschränkungen für die spezifizierte Herkunft

In D werden diesbezügliche Regelungen in der Anbaumaterialverordnung
(AGOZV) umgesetzt

BMEL erarbeitet im Laufe des Jahres eine entsprechende Anpassung der
AGOZV.

weitere Änderungen

1. Einfuhrverbot von Hochrisikopflanzen in der Verordnung (EU) 2018/2019, erst nach Einreichen entsprechender Dossiers durch UK wieder zuzulassen.
2. Auch Einfuhrverbote nach Anhang IV der DVO 2019/2072 (Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einführen aus bestimmten Drittländern in die Union verboten ist)
 - Lose Rinde von *Castanea* Mill
 - Pflanzen von *Vitis* L., außer Früchte
 - Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf.(Kumquat), und ihren Hybriden, außer Früchte und Samen
 - Knollen von *Solanum tuberosum* L., Pflanzkartoffeln
 - Zum Anpflanzen bestimmte ausläufer- oder knollenbildende Arten von *Solanum* L. oder ihren Hybriden, außer den unter Nummer 15 genannten Knollen von *Solanum tuberosum* L.
 - Erden und Kultursubstrate (ausgenommen Torf und Kokosfasern)
3. Bei Verpackungsholz ist zudem darauf zu achten, dass dieses ISPM 15-konform ist. Dies gilt sowohl für Importe aus dem Vereinigten Königreich in die EU als auch für Exporte in das Vereinigte Königreich.